Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, insbesondere Plakaten und über Bildwerfer-Darstellungen (Plakatierverordnung)

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1, 2 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - erlässt die Stadt Bayreuth folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Zettel, nur an den von der Stadt Bayreuth oder mit ihrer Genehmigung zu diesem Zweck aufgestellten Plakatsäulen und Plakattafeln angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Bayreuth vorgeführt werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 2

(1) Die Wahlwerbung der politischen Parteien und Wählergruppen an den hierfür von der Stadt genehmigten Stellen fällt nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Die Stadt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 bewilligen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht verunstaltet werden und Gewähr besteht, dass die Beseitigung innerhalb einer festgesetzten Frist erfolgt.

§ 3

(1) Die Verfahren nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(2) Über die Genehmigungen bzw. die Ausnahmebewilligungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 entscheidet die Stadt innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Stadt nicht innerhalb der nach Satz 1 festgelegten Frist entschieden - bzw. im Falle einer Fristverlängerung, innerhalb der verlängerten Frist - gilt die Genehmigung bzw. die Ausnahmebewilligung als erteilt.

§ 4

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1 000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Zettel, außerhalb der von der Stadt Bayreuth oder mit ihrer Genehmigung zu diesem Zweck aufgestellten Plakatsäulen und Plakattafeln anbringt oder anbringen lässt.
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit ohne Genehmigung vorführt oder vorführen lässt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Bayreuth, den 29. März 1995/20. März 2002/15. Dezember 2004/
16. Dezember 2009
Stadt Bayreuth

gez. Dr. Dieter Mronz
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 10 vom 28. April 1995
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 8 vom 19. April 2002
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 2 vom 21. Jan. 2005
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 24 vom 23. Dez. 2009